

1. 1. Gesetzliche Vertretung der evangelischen Landeskirche in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Ruhegehalt.
2. Zulässigkeit des Rechtswegs gegen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats wegen solcher Ansprüche.
3. Rechtliche Stellung der Geistlichen einer der Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde im Auslande.

Preuß. Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 § 9 (RG. u. VDI. S. 37).

Allerh. VO. vom 26. Mai 1909 (das. S. 69).

Staatsgef., betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 15. März 1880 Art. 4 Abs. 2 (GS. S. 216) u. vom 26. Mai 1909 Art. 9. Abs. 3 (GS. S. 113).

Gef. v. 24. Mai 1861 §§ 1. 2. 5 (GS. S. 241).

Kirchenges., betr. die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands, vom 7. Mai 1900 §§ 8, 11, 17 (RG. u. VDI. S. 27).

Kirchenges., betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten usw., vom 16. Juli 1886 §§ 6, 11, 17, 46—48 (RG. u. VDI. S. 81).

Kirchenges., betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 (RG. u. VDI. S. 37).

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1911 i. S. Evangel. Landeskirche (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. III. 58/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war durch Berufungsurkunde des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin im Jahre 1902 als Pfarrer auf die Pfarr-

stelle der deutschen evangelischen Kirchengemeinde zu Salonik (Türkei) berufen worden. In der Urkunde war ihm zugesichert, sofern er nach sechsjähriger untadelhafter Amtsverwaltung in Salonik in das Vaterland zurückzukehren verlange, ihm zu der Verleihung einer evangelischen Pfarrstelle im Inlande nach Kräften gern förderlich und behilflich zu sein. Andererseits wurde vorbehalten, ihn aus Gründen seiner Gesundheit oder anderen zwingenden Ursachen, nötigenfalls auch früher von Salonik wieder abzurufen. Auf seinen Antrag wurde ihm der Zutritt zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche vom 1. Oktober 1902 ab gestattet, und der von ihm zu entrichtende Pfarrbeitrag festgesetzt. Bis zum 1. Mai 1908 hatte er die ihm übertragene Pfarrstelle inne. Schon vorher hatten Verhandlungen darüber stattgefunden, daß er die Pfarrstelle in Salonik aufgeben solle. Auf eine Anfrage des Oberkirchenrats, ob er eine Stelle im inländischen Kirchendienst annehmen wolle, antwortete er am 28. April 1908, er stelle sich zum 1. Mai zur Verfügung. Da eine geeignete Pfarrstelle nicht frei geworden war, verfügte der Oberkirchenrat durch Erlaß vom 7. Mai 1908, daß der Kläger vom 1. Mai 1908 ab vorübergehend in den Ruhestand versetzt werde, und daß sich der Jahresbetrag des ihm aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bewilligten Ruhegehalts auf 1800 M belaufe. Unter dem 17. Juli 1908 wurde dem Kläger vom Oberkirchenrate mitgeteilt, daß er für die zum 1. August 1908 frei werdende Pfarrstelle in G. in Aussicht genommen sei. Er bat darauf am 26. Juli 1908, seine Versetzung in den dauernden Ruhestand zu veranlassen, da sich seine Gesundheit beträchtlich verschlechtert habe. Der Oberkirchenrat lehnte am 11. August 1908 den Antrag ab, weil er den Kläger nicht für dienstunfähig erachtete, und setzte ihm eine Frist von 8 Tagen, nach deren Ablauf angenommen werde, daß er auf die weitere Verwendung im Dienste der Landeskirche verzichte und daß sein Verhältnis zum landeskirchlichen Pensionsfonds erlösche. Da der Kläger die Annahme des ihm durch das Konsulat zugegangenen Schreibens verweigerte, wiederholte der Oberkirchenrat am 25. August 1908 seine Aufforderung und setzte eine Ausschlussfrist bis zum 7. September 1908. Durch Erlaß vom 9. Oktober 1908 eröffnete er dem Kläger, daß die vorübergehende Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 1908 ab aufgehoben und

von demselben Zeitpunkt an sein Verhältnis zum landeskirchlichen Pensionsfonds unter Aufhebung seiner Rechte erloschen sei, da eine Erklärung auf die Verfügungen vom 11. und 25. August von ihm bisher nicht eingegangen sei, und Dienstunfähigkeit bei ihm nicht vorliege.

Der Kläger hält das Verfahren des Oberkirchenrats, sein Ausscheiden aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche durch Setzung einer Ausschlussfrist herbeizuführen, für ungesetzlich und behauptet, daß er zur Ausübung eines Pfarramts dauernd unfähig sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, an den Kläger das ihm bis zum 1. September 1908 gezahlte vorläufige Ruhegehalt über diesen Zeitpunkt hinaus weiter zu zahlen. Die Berufung der Beklagten wurde mit einer hier nicht in Betracht kommenden Maßgabe zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

I. Die gesetzliche Vertretung der evangelischen Landeskirche steht in Beziehung auf den hier allein streitigen Anspruch auf Ruhegehalt dem Evangelischen Oberkirchenrate zu, da diesem die Verwaltung und Vertretung des im Eigentum der Landeskirche verbleibenden Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche obliegt (vgl. § 9 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909, AVerh. Bd. v. 26. Mai 1909 und Staatsgesetz vom 26. Mai 1909).

II. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist von der Beklagten schon im ersten Rechtszuge nicht mehr beanstandet worden, aber von Amts wegen zu prüfen. Nach Art. 4 Abs. 2 des Ruhegehaltsges. vom 15. März 1880 — Art. 9 Abs. 3 des Staatsges. vom 26. Mai 1909 — findet wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt der Rechtsweg gegen die Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 statt. Die Verfolgung des erhobenen Anspruchs im Rechtsweg ist daher nach Maßgabe der §§ 2 flg. dieses Gesetzes an sich zulässig (§ 1). Nach § 2 muß die Klage bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs bekannt gemacht worden ist, angebracht werden. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. und 25. August 1908 nicht als Entscheidungen im Sinne des § 2 aufgefaßt werden

können, weil sie den Fortfall des Ruhegehalts nur für den Fall, daß der Kläger sich binnen einer ihm gesetzten Ausschlussfrist nicht erkläre, also nur bedingt und befristet, in Aussicht stellen. Erst der Erlaß vom 9. Oktober 1908 enthält durch Entziehung des Ruhegehalts die den Kläger beschwerende Entscheidung. Die Frist von sechs Monaten lief nach § 2 von Bekanntmachung dieses Erlasses an den Kläger. Hieran kann der Umstand, daß der Erlaß die Rechte des Klägers mit Wirkung vom 1. September 1908 ab für aufgehoben erklärt, nichts ändern, weil der Evangelische Oberkirchenrat nicht befugt war, einen von der gesetzlichen Bestimmung abweichenden Zeitpunkt für den Beginn der Frist festzusetzen. Die Frist von sechs Monaten ist daher durch die am 20. März 1909 erfolgte Zustellung der Klage gewahrt. Der Einwand der Revision, daß die maßgebende Entscheidung bereits in dem Erlasse vom 7. Mai 1908 zu finden sei, ist unbegründet. Dieser Erlaß hatte die vorübergehende Versetzung des Klägers in den Ruhestand und die Bewilligung des Ruhegehalts zum Inhalt, nicht die Entziehung des Ruhegehalts, gegen welche die Klage sich richtet.

Die Behauptung der Beklagten, daß der Erlaß vom 9. Oktober 1908 einer Nachprüfung im Rechtsweg entzogen sei, ist nicht zutreffend. Nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sind die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. Unter der „Entfernung aus dem Amte“ im § 5 ist lediglich die als Disziplinarmaßregel von den Disziplinarbehörden oder ausnahmsweise kraft besonderer Bestimmung von den Verwaltungsbehörden verhängte Entfernung aus dem Amte zu verstehen. Eine besondere Bestimmung, kraft deren der Evangelische Oberkirchenrat zur Entziehung des Ruhegehalts berechtigt gewesen wäre, besteht aber nicht und ist namentlich weder im § 11 noch im § 17 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900 enthalten. Nach § 11 kann der Zutritt zum Pensionsfonds der Landeskirche den Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden von der Kirchenbehörde gestattet werden, wosfern die Entscheidung über die etwaige Pensionierung der Kirchenbehörde überlassen wird. Hiernach ist der Erlaß vom 7. Mai 1908, durch den der Kläger nach vorher-

gegangener Abberufung von seinem Amt in Salonik mit einem Ruhegehalte von 1800 *M* vorübergehend in den Ruhestand versetzt wurde, für die Gerichte maßgebend. Von einer der Kirchenbehörde zustehenden Entscheidung über die Entziehung des Ruhegehalts ist aber im § 11 keine Rede. Der § 17 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900 bestimmt nur, daß der Evangelische Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes befugt ist, aus erheblichen Gründen, namentlich bei Mängeln in der Dienstführung der Geistlichen, durch welche das Interesse der Gemeinde oder der Landeskirche gefährdet wird, den Geistlichen zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amte von seiner Stelle abzuberaufen oder vorübergehend in den Ruhestand zu versetzen. Auch hier wird die Kirchenbehörde nicht für berechtigt erklärt, den vorübergehend in den Ruhestand versetzten Geistlichen, der die Übernahme eines anderen ihm angetragenen Kirchenamtes ablehnt, mit Ausschluß des förmlichen Disziplinarverfahrens unter Entziehung des Ruhegehalts zu entlassen. Nur die Abberufung des Klägers von seiner Stelle in Salonik und seine vorübergehende Versetzung in den Ruhestand ist nach § 17 der Nachprüfung im Rechtsweg entzogen. Die Abberufung zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amte ist nach der Begründung zu § 17 des Entwurfs (RG. u. VBl. 1897 S. 266) als eine Ergänzung zu § 8, also als eine Maßnahme im Interesse der Aufsicht und Disziplin der Kirchenbehörde gedacht. Für die Behauptung der Beklagten, daß nach § 17 die Kirchenbehörde in weiterem Umfang und bezüglich der hier streitigen Fragen von den Schranken des Disziplinarverfahrens befreit sei, bietet weder das Gesetz nach dessen Begründung den geringsten Anhalt.

III. In der Sache selbst ist die Annahme des Berufungsgerichts rechtsirrtümlich, daß die Geistlichen der evangelischen Landeskirche den preußischen Staatsdienern gleichständen, und daß der Geistliche durch seine Ordination in ein dauerndes Verhältnis zur Landeskirche trete, die für ihn zu sorgen habe. Dem Berufungsgericht ist aber im Ergebnisse darin beizutreten, daß dem Kläger sein Ruhegehalt nicht durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats entzogen werden konnte. Bei dem Mangel einer hierzu berechtigenden besonderen Bestimmung greifen die allgemeinen Grundsätze Platz. Nach § 8 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900 stehen sowohl die Geistlichen

der der Landeskirche angeschlossenen Gemeinden, wie die für ihre Person angeschlossenen Geistlichen unter der Aufsicht und Disziplin der Kirchenbehörde. Das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 findet sinngemäß Anwendung. Die Gemeinde Salonik ist eine an die Landeskirche angeschlossene deutsche evangelische Gemeinde (vgl. die Zusammenstellung in den Verhandlungen der 4. ordentlichen Generalsynode Bd. 4 — 1898 — S. 1102). Nach § 17 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 muß der Entfernung aus dem Kirchenamt ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen (vgl. auch § 11); der § 48 des Gesetzes findet keine Anwendung, weil er nur die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Kirchenbeamten betrifft, und der Kläger zu diesen nicht gehört.

Die Revision macht geltend, daß der Kläger nach seiner Abberufung aus seiner Stellung in Salonik nicht mehr Kirchenbeamter sei, und daß deshalb eine Dienstentlassung auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 nicht in Frage kommen könne. Dieser Einwand ist nicht begründet. Der Kläger wurde durch den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Februar 1902 nicht lediglich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Salonik ernannt und berufen, sondern gleichzeitig in ein Dienstverhältnis zur evangelischen Landeskirche Preußens gebracht, da der Evangelische Oberkirchenrat ihm einerseits Pflichten bezüglich seines Seelsorgeramtes auferlegt, anderseits ihm die Anerkennung und den Schutz „als eines Geistlichen der evangelischen Landeskirche“ zugesichert und sich vorbehalten hat, den Kläger aus Gründen seiner Gesundheit oder anderen zwingenden Ursachen auch vor Ablauf von sechs Jahren von Salonik wieder abuberufen. Nach § 17 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900 ist der Evangelische Oberkirchenrat befugt, den Geistlichen zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amte von seiner Stelle abuberufen oder vorübergehend in den Ruhestand zu versetzen. Hieraus geht hervor, daß der Kläger auch nach seiner Abberufung von der Stelle in Salonik ein dem Evangelischen Oberkirchenrat als seiner vorgesetzten Dienstbehörde unterstellter Beamter der evangelischen Landeskirche und als solcher zur Übernahme eines ihm angetragenen anderen Kirchenamtes verpflichtet ist, wenn er sich nicht im Falle grundloser Weigerung der Entlassung aus dem Dienstverhältnis und damit dem Verluste seines Ruhegehaltsanspruchs

aussetzen will. Den bei deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands angestellten Geistlichen soll nach dem Kirchengesetz vom 7. Mai 1900 ein dauerndes Rechtsverhältnis gewährleistet werden, indem ihre Abberufung nicht schlechthin, sondern zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amte zu geschehen hat und, wenn eine solche Verwendung nicht möglich ist, ihre vorübergehende Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll. Daraus ergibt sich eine dauernde Stellung im Dienste der Landeskirche. Dem Kläger verblieben nach seiner Abberufung aus der Stelle in Salonik aber auch seine Rechte, die er durch den ihm gestatteten Zutritt zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche erworben hatte. Durch diesen Zutritt gemäß § 11 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900 wurde er in Beziehung auf Ruhegehalt den in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde in Preußen auf Lebenszeit angestellten Geistlichen gleichgestellt (vgl. die Begründung zu §§ 8, 9, 10, 11 des Entwurfs des Kirchenges. vom 7. Mai 1900, RG. u. BdBl. 1897 S. 261 flg., § 1 des Kirchenges. vom 26. Januar 1880, RG. u. BdBl. S. 37, 49, 173). Auch die vorübergehende Versetzung des Klägers in den Ruhestand unter Bewilligung eines Ruhegehalts von 1800 M nach § 4 Abs. 2 des Kirchenges. vom 26. Januar 1880 hatte nicht die Aufhebung seines Dienstverhältnisses zur Landeskirche zur Folge; denn er war aus diesem Dienstverhältnisse nicht gleich den endgültig in den Ruhestand versetzten Beamten mit Ruhegehalt ausgeschieden, sondern stand auch ferner zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amte und hat Anspruch auf Zahlung des Ruhegehalts bis zur gesetzmäßigen Beendigung des vorübergehenden Ruhestandes. Das Rechtsverhältnis ist ähnlich dem des Staatsbeamten, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist. Es ist deshalb gerechtfertigt, die in betreff der Staatsbeamten bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Auslegung der im § 17 des Kirchenges. vom 7. Mai 1900 vorgesehenen Versetzung in den Ruhestand heranzuziehen (§ 87 Ziff. 2 des Ges., betr. die Dienstvergehen usw., vom 21. Juli 1852, AVerh. Erl. vom 14. Juni 1848 und 24. Oktober 1848, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 307). Nach der Begründung zu § 17 des Entwurfs zum Gesetz vom 7. Mai 1900 gründet sich das Recht, die Geistlichen vorübergehend in den Ruhestand zu versetzen, auf die Erfahrung, daß oftmals die

der Gesundheit nachteiligen Wirkungen des tropischen Klimas nach der Rückkehr in die Heimat fortfallen und daher die Voraussetzungen der Pensionierung nicht mehr vorliegen. Die Bestimmung des § 17 soll daher der Unzuträglichkeit entgentreten, daß ein Geistlicher, der wieder völlig dienstfähig geworden ist, eine Pension im Mindestbetrage von 1800 *M* bezieht, ohne daß die Möglichkeit bestände, seine Kräfte für den Dienst der Kirche weiterhin in Anspruch zu nehmen. Nach alledem ist die Auffassung, daß der Kläger als Kirchenbeamter im Dienste der Landeskirche steht, gerechtfertigt. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auch selbst in seinem Erlasse vom 11. August 1908 hiervon ausgegangen, indem er erklärt, daß der Kläger, wenn er die ihm gesetzte Frist nicht innehalte oder die Annahme der Pfarrstelle ablehne, damit auf die weitere Verwendung im Dienste der Landeskirche verzichte und aus diesem Dienst, unbeschadet der §§ 46 und 47 des kirchlichen Disziplinalgesetzes vom 16. Juli 1886, ausscheide. Ist also der Kläger Kirchenbeamter, so steht der Anwendung des Disziplinalgesetzes ein Bedenken nicht entgegen. Daß der Geistliche im Falle einer grundlosen Weigerung, das ihm angetragene Amt zu übernehmen, sich eines Dienstvergehens schuldig macht, und daß in solchem Falle auf Dienstentlassung im Disziplinarverfahren erkannt werden darf, ist nicht zweifelhaft. Es genügt auf die ähnlichen Bestimmungen in § 6 des Kirchenges. vom 16. Juli 1886 hinzuweisen.

Die Revision macht zur Rechtfertigung des von ihr vertretenen Standpunktes noch geltend: wäre der Kläger, ohne vorübergehend in den Ruhestand versetzt zu sein, alsbald zur Übernahme einer anderen Stelle aufgefordert worden, und hätte er sie ausgeschlagen, dann würde sein Amt erloschen sein, und er würde keinen Anspruch auf Ruhegehalt und überhaupt kein Klagerrecht gegen die Landeskirche gehabt haben; an der Sache könne es aber nichts ändern, wenn der Oberkirchenrat den Kläger vorübergehend in den Ruhestand versetzt habe. Diese Ausführung geht fehl. Aus den oben angegebenen Gründen ist ersichtlich, daß der Evangelische Oberkirchenrat auch in dem von der Revision unterstellten Falle nicht befugt gewesen wäre, den Kläger ohne Disziplinarverfahren zu entlassen. Im übrigen gelangt die Revision zu unrichtigen Schlussfolgerungen, weil der von ihr unterstellte Fall anders geartet ist als der vorliegende Fall.

Wenn der Kläger, wie er behauptet und unter Beweis stellt, wegen Abnahme seiner körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist, so steht ihm auf Grund seines Zutritts zum Pensionsfonds der Landeskirche Ruhegehalt zu, auch wenn er nicht vorübergehend in den Ruhestand versetzt wäre. Der Evangelische Oberkirchenrat bleibt aber, solange nicht die dauernde Dienstunfähigkeit auch für das Inland festgestellt ist, nach § 17 des Kirchenges. vom 7. Mai 1900 zu seiner Verwendung in einem anderen kirchlichen Amte befugt, wenn die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.

Die Behauptung der Revision, daß die vorübergehende Versetzung des Klägers in den Ruhestand ihr Ende erreicht habe durch die Ermöglichung einer anderen Anstellung des Klägers, durch Eintritt des bestimmten Endtermins, durch rechtswidrige Vereitelung des Eintritts der gesetzten Bedingung, ist nach den obigen Ausführungen unbegründet. Ob die Angaben des Klägers über seinen Gesundheitszustand der Wahrheit entsprechen, ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich und im Disziplinarverfahren festzustellen.“